

**Gesetz  
zum Vertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Sozialistischen Republik Rumänien  
über die Rechtshilfe  
in Zivil- und Strafsachen vom 19. März 1982  
vom 3. Dezember 1982**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 19. März 1982 in Bukarest Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 91 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Dezember neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Dezember neunzehnhundertzweiundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. H o n e c k e r

**Vertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Sozialistischen Republik Rumänien  
über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Sozialistische Republik Rumänien sind,

geleitet von dem Wunsch, die Beziehungen der Freundschaft zwischen den beiden Staaten auf der Grundlage des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 12. Mai 1972 weiter zu entwickeln,

mit dem Ziel, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtshilfe zu vervollkommen und zu vertiefen,

übereingekommen, den vorliegenden Vertrag über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik:

Hans-Joachim H e u s i n g e r  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und  
Minister der Justiz,

Die Sozialistische Republik Rumänien:

Gheorghe C h i v u l e s c u  
Minister der Justiz,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

**Teil I**

**Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1

**Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Vertrages bedeuten die Begriffe:

- a) „Zivilsachen“ alle Zivil-, Familien-, Handels- und Arbeitsrechtssachen,
- b) „Justizorgane“ die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Staatlichen Notariate sowie andere Organe, die für Zivilsachen zuständig sind.

(2) Staatsbürger eines Vertragsstaates sind die Personen, die nach den Gesetzen dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

(3) Die Bestimmungen dieses Vertrages in bezug auf die Staatsbürger jedes Vertragsstaates sind auf juristische Personen, die nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sie ihren Sitz haben, gegründet sind, entsprechend anzuwenden.